

Amtliche Bekanntmachung

Kleve, 03.02.2014

Laufende Nummer: 04/2014

Ehrenordnung der Hochschule Rhein-Waal

Herausgegeben
von der Präsidentin
der Hochschule Rhein-Waal

Marie-Curie-Straße 1, 47533 Kleve

Ehrenordnung

der Hochschule Rhein-Waal

vom 15.01.2014

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes (HFG NRW) vom 31. Oktober 2006 (GV.NRW. 2006 S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Einführung einer Altersgrenze für die Verbeamtung von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern vom 3. Dezember 2013 (GV.NRW. 2013 S. 723), in Kraft getreten am 12. Dezember 2013, hat der Senat der Hochschule Rhein-Waal die folgende Ordnung erlassen:

§ 1 Ehre senatorin bzw. Ehre senator

Die Hochschule Rhein-Waal kann als Auszeichnung die Würde einer Ehre senatorin bzw. eines Ehre senators verleihen.

Diese Ehre senatorwürde kann verliehen werden, wenn die bzw. der zu Ehrende

- a) eine der Hochschule Rhein-Waal besonders verbundene Persönlichkeit des öffentlichen Lebens ist oder
- b) als Mitglied oder Angehörige bzw. Angehöriger der Hochschule außerordentliche Leistungen, die weit über die zu erwartende Erfüllung der Dienstpflichten hinausgehen, für die Hochschule erbracht hat

und in herausragender Weise die wissenschaftliche oder kulturelle Entwicklung der Hochschule gefördert hat.

§ 2 Verfahren

- (1) Die Ehrungen werden durch das Präsidium verliehen und von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten öffentlich vorgenommen.
- (2) Vorschläge können von mindestens drei Mitgliedern des Senats, vom Präsidium oder von einem Fakultätsrat in das Präsidium eingebracht werden.
- (3) Die Verleihung erfolgt aufgrund eines Beschlusses des Präsidiums, für den eine Zwei-Drittel-Mehrheit seiner Mitglieder erforderlich ist, sowie der Mehrheit der Senatsmitglieder.
- (4) Den Ehre senatorinnen bzw. Ehre senatoren wird im Rahmen einer Festveranstaltung des Senats eine Urkunde ausgehändigt.

§ 3 Aufhebung der Auszeichnung

Die Ehrung kann durch das Präsidium im Einvernehmen mit dem Senat mit den Stimmen von zwei Dritteln seiner Mitglieder aufgehoben werden, wenn

- a) über wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung ein Irrtum oder eine Täuschung vorliegt oder
- b) wenn sich die bzw. der Geehrte als unwürdig erweist.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Rhein-Waal veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Rhein-Waal vom 15. Januar 2014.

Kleve, den 31.01.2014

Prof.ʼin Dr. Marie-Louise Klotz

Präsidentin der Hochschule Rhein-Waal